
1790 : *Das Archiv zur Länder- und Geschicht-Kunde*
unsrer Zeit :
Neue Verfassung der Juden in Gallizien

Nicht leicht hat sich eine Regierung so vielfach mit der Verbesserung des Zustandes der **Juden** beschäftigt, als Kaiser Joseph II. in dem kurzen Zeitraume seiner eignen souverainen Herrschaft. Bekanntlich war es der große, aber eben so schwere und – wie es eine unglückliche Folge zeigte – wegen mancher Hindernisse unausführbare – Plan dieses so geschäftigen und wohlthätig gesinnten Regenten, alle so verschiedenen Staaten und Nationen seiner weitläufigen Monarchie durch Einführung gleichförmiger Einrichtungen in ein systematisches Ganze umbilden zu wollen. In diesen Plan war auch besonders die menschenfreundliche Absicht begriffen, die eingeschränkte und verwaarloste Classe der Jüdischen Einwohner in den Stand nützlicher Staatsbürger zu erheben, und sie den christlichen Unterthanen gleich zu machen. Man fieng an, die Juden zu Militär-Diensten zu gebrauchen, ertheilte ihnen die Fähigkeit, den Adel und Landgüter zu besitzen, mit vielen andern Rechten und Freyheiten. Am weitesten erstreckten die Reformen in Gallizien, das unter allen Oesterreichischen

Staaten auch die mehrsten Jüdischen Einwohner enthält, deren Zahl sich im Jahre 1788 auf 199 735 Seelen belief. Für dieselbe wurde unterm 7ten May des vor. Jahrs ein neues **Constitutions-Reglement** ausgefertigt, das nachmals zu Lemberg öffentlich erschien und folgenden wesentlichen Inhalts ist.

[101] Der Eingang des Patents lautet also :

« Nach den in Ansehung der Judenschaft getroffenen vorläufigen Vorkehrungen, ist es sowohl den angenommenen Grundsätzen der Duldung übereinstimmend, als dem allgemeinen Besten zuträglich, den **Unterschied**, den die Gesetzgebung bisher zwischen Christlichen und Jüdischen Unterthanen beobachtet hat, **aufzuheben**, und den in **Gallizien** wohnenden Juden alle Begünstigungen und **Rechte zu gewähren, deren sich unsere übrigen Unterthanen zu erfreuen haben.** »

Im allgemeinen also soll die Gallizischen Judenschaft von nun an in **Rechte** sowohl als **Pflichten** vollkommen, wie andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der **Religionsübung, des Unterrichts**, der Gemeinde-Verfassung, des Bevölkerungsstandes, der Nahrungswege, der politischen und Rechtsbehörden, und der Pflichten gegen die Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden.

I. Was die **Religionsübung** betrifft, so wird darüber §. 1. verordnet :
« Die Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, durchaus frey und ungehindert seyn. »

In den folgenden Absätzen wird verordnet, daß anstatt der bisherigen Orts-Rabiner, in jedem Kreise ein ordentlicher **Kreis-Rabiner**, und unter dessen Aussicht [102] bey jeder Gemeinde ein sogenannter **Religionsweiser** oder **Schulsinger** bestehen sollen, welche den Gemeinde gewählt werden, und ausser ihren gewöhnlichen Amtspflichten, die Geburts- Trauungs-

SterbeRegister der Gemeinde zu führen, wie auch über die Schächter die Aussicht zu tragen haben. Sie werden ordentlich besoldet, die Religionsweiser von ihrer Gemeinde, der Kreis-Rabiner von sämmtlichen Gemeinden des Kreises. Fremde Prediger und Schulsinger werden bey keiner Gemeinde zugelassen, sondern sind als Landstreicher zu behandeln. « Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine **Synagoge**, oder eine zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus haben, behalten dieselbe, und wird ihnen gestattet, sich nach Gutdünken, und ohne Anfrage, auszubessern, oder wieder neu zu erbauen. Auch wird das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend ist, ihr die Erbauung einer neuen Synagoge bewilligen. Wenn aber ein Jude die Erlaubniß zu erhalten wünscht, für sich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebet in seinem Hause mit Ausstellung der Thora zu verrichten, so hat er dafür eine Taxe von 50 Guld. jährlich zu entrichten, die für die **Jüdischen Normalschulen** zu verwenden ist. Jeder Gemeinde ist erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte oder sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft den Grund zu erkaufen. »

[103] II. In Ansehung des **öffentlichen Unterrichts** der Gallizischen Judenschaft, wird von §. 11. bis 14. folgendes verordnet : « Um die Judenschaft durch bessere Bildung des Verstandes und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staats zu entsagen, wird für die Jüdische Jugend, in so weit es thunlich ist, bey jeder Gemeinde eine teutsche Schule nach dem Muster der Normalschulen angelegt werden. Und da nach der gegenwärtigen gesetzmäßigen Verfaßung die Kenntniß der **teutschen Sprache** und Schrift der Judenschaft von mehr als einer Seite zur Nothwendigkeit wird, so soll an den Oertern, wo eine teutsche Schule besteht, kein Jüngling zu dem Talmud-Unterricht gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des teutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die teutsche Schule gehörig besucht, und den Unterricht derselben

sich zu Nutze gemacht habe. »

« Auch soll kein Jude **getrauet** werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause in der teutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem vorgeschriebenen Zeugniße ausweisen kann. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen, die im Jahre 1786, da diese Anordnung zuerst erlassen worden ist, das 13te Jahr ihres Alters schon erreicht hatten. »

« Damit die Juden, welche dem Lehr-Amte sich widmen wollen, die vorgeschriebene **Normalmethode** erlernen, und sich zu ihrer Bestimmung tauglich machen können, soll bey der Normal-Hauptschule zu **Lemberg** [104] ein Jüdisches **Schulmeister-Seminarium** unter der Aussicht der Schuldirection angelegt werden. »

Der dritte Abschnitt (§. 15 bis 22.) handelt III. Von der **Gemeinde-Verfaßung**. Die gesamte Judenschaft von **Gallizien**, mit Einbegrif des **Czernoviezer** Kreises, oder der ehemals sogenannten **Bukowine**, ist in 143 **Gemeinden** eingetheilt. Diese Eintheilung in Gemeinden hat bloß die besonderen, auf die Eigenschaft als Juden sich beziehenden Angelegenheiten zum Zwecke. Sie sind also eigentlich nur, wie Innungen, zu betrachten, bey deren Mitgliedern in allem, so den oben bezeichneten Zweck ihrer Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von andern Unterthanen Statt findet. Es gehört demnach jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, zu welcher die nöthigen Orts-Einwohner, sie mögen Christen oder Juden seyn gehören, und er kann eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählt werden, als er das Befügniß hat, bey dieser Wahl mit zu stimmen, obwohl er als Jude derjenigen aus den 143 Gemeinden zugeschrieben bleibt, zu welcher er nach der vorerwähnten Eintheilung gehöret.

In jeder Judengemeinde sollen zur Leitung der Geschäfte alle drey Jahre unter öffentlicher Aussicht 3, und zu **Lemberg** und **Brody** 7 **Gemeindevorsteher** erwählet werden.

Die **Pflichten** dieser Vorsteher sind : daß sie ihre Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten, in ihrem Namen sprechen, ihre Gerechtsame verteidigen, für die Verpflegung [105] der armen Juden sorgen, die zu den Gemeinde-Auslagen bestimmten Beyträge einheben, wenn es in unvoresehenen Fällen um eine neue Gemeinde-Auslage zu thun ist, sich ans das Kreisamt verwenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bey diesen, und allen Gemeinde-Geschäften und Rechnungen soll nur die **teutsche Sprache** gebraucht werden. Zum genaueren Unterrichte über die Amts-Verrichtungen aber werden sie auch noch mit einer besondern Anweisung versehen.

Zu Bestreitung der bey jeder Gemeinde vorkommenden **Unkosten** und **Bedürfnisse**, hat jeder Hausvater nach seiner **Gewerbs-Classe**, einen Beytrag zu leisten.

IV. In Beziehung auf den **Bevölkerungsstand** sind von §. 23. bis 30. folgende Anordnungen enthalten :

Um die dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen **Volksmenge** mit den sich dabey ereignenden **Veränderungen** zu erhalten, wird bey der Judenschaft die **Seelenbeschreibung** durch das Militair auf eben die Art eingeführt und fortgesetzt werden, die bey den christlichen Unterthanen üblich ist.

Alle **Beschränkung** der Juden-Familien auf seine **bestimmte** Anzahl derselben in **einem Orte** hört gänzlich auf. Es steht daher den Juden frey, in allen Fällen, wo es christlichen Unterthanen durch die Gesetze gestattet ist, und in soferne das gegenwärtige Patent keine Einschränkung enthält, sich ohne Entrichtung einer Ehe-Bewilligungs-Taxe zu verehlichen, und haben sie in Ansehung [106] des Ehevertrags sich bloß nach dem **allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche**, und den für **Gallizien** im allgemeinen erlassenen Vorschriften zu verhalten.

Fremden Juden wird die **Einwanderung**, und **Ansiedlung** in **Gallizien** in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie erklären, sich dem Ackerbau

zu widmen, und wenn sie ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können. Im Falle sich jedoch sonst ein nützlicher Handels- oder Gewerbsmann in **Gallizien** niederlassen wollte, so hat er sich an die Landesstelle zu wenden, welcher das Befugnis eingeräumt ist, die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen.

Das **Uebersiedeln** von einem Orte zum andern ist auf die nämliche Art gestattet, als es den übrigen Unterthanen frey steht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes, von einer Herrschaft zur andern überzuziehen.

Die **Auswanderung** einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Einrichtung des gesetzmäßigen Abfahrt-Geldes, gestattet. Doch hat derjenige, welcher auszuwandern Willens ist, vorher mit seiner Grund-Obrigkeit, mit seiner Gemeinde, und wenn er Gläubiger hat, auch mit diesen sich auszugleichen, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, das er mit sich nimmt, glaubwürdige Zeugnisse bey dem Kreis-Amte einzubringen, welches die Auswanderungs-Gesuche zur Einwilligung der Landesstände zusenden wird. Diejenigen, welche ohne von der Landesstelle erhaltene Bewilligung in Geheim [107] auswandern, sollen in Betretungsfalle nach der Vorschrift des Emigrations-Patents behandelt werden.

Zur Erhaltung der Ordnung sowohl in den **Conscriptions-Büchern**, als andern bürgerlichen Geschäften, ist bereits die Vorsehung getroffen, daß jeder Jüdische Hausvater einen **bestimmten Namen**, führe. Denselben hat er stets unverändert bezubehalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erbländern wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen. Derjenige, welcher irgend eine öffentliche Schrift, ohne den angenommenen Zunamen ausstellte, oder bey irgend einer Behörde überreichte, soll durch einen Verhaft von 14 Tagen bestraft werden.

Damit die Bevölkerungs-Listen der Judenschaft stets mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit geführt werden, ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereignenden Veränderungen den Gemeinde-

Vorstehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, Schul-Vorsteher oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen, und Sterbfälle in teutscher Sprache auf eben die Art bey der Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichniße von den Pfarrern der christlichen Gemeinden gehalten werden.

Es weden hierauf V. von §. 31. bis 40. die den Juden eröffneten **Nahrungswege** folgendermaßen bestimmt.

Der Judenschaft wird erlaubt, **alle Gewerbe** zu treiben und alle **Nahrungswege** einzuschlagen, welche den übrigen Landes-Einwohnern angewiesen, und durch [108] die Gesetze gestatte sind. Daher alle hierhin bisher bestandenen Beschränkungen, in sofern solche die Judenschaft allein betrafen, gänzlich aufhören.

Nur allein solche **Pachtungen**, die mehr den Müßiggang beförden, als nützlicher Emsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft anzuleiten, zur Absicht hat, aneisern, sollen ihr so lange untersagt seyn bis Betriebsamkeit und Fleiß in andern Gewerben bey derselben allgemeiner wird. Daher bleibt es hierhin bey der bisherigen Beschränkung, wodurch Juden von den **Pachtungen der Schenkhäuser** sowohl auf dem offenen Lande als in Städten gänzlich ausgeschlossen sind.

Erlaubte Schenkgewerbe sind als für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern, und auf eigene Rechnung getrieben werden.

Es wird demnach die unter dem 5ten November des Jahrs 1784 ergangene Verordnung, welche denjenigen Juden, die bis dahin auf solche Art sich genähret haben, auch ferner dabey zu verbleiben erlaubt, hiermit erneuert. Mit dem Tode, oder Austritte des Gewerbes-Mannes aber, oder mit dem Verkaufe des Hauses erlöscht dieses Recht, und kann auf des Eigenthümers Erben oder Nachfolger nicht übertragen werden.

Eben dieselben Ursachen, die es nothwendig machen, die Juden von den Schenk-Pachtungen zu entfernen, schließen sie auch von den Pachtungen

aus, die

1. einzelne Gründe, welche unterthänigen Contribuenden gehören ;
2. Mahl-Mühlen ; 3. den Zehent einer Herrschaft oder Geistlichkeit ; 4. Markt-
oder Standgeld, [109] Weid- Weg- und Pflastergeld, zum Gegenstande
haben. Erb- oder zeitliche Pachtungen ganzer Güter sind jedoch unter
dem Verbote nicht verstanden, mithin auch die Pachtung der angeführten
Realitäten und herrschaftlichen Gefälle dann nicht, wann sie von den
übrigen Einkünften eines Guts nicht abgesondert werden, sondern einen
Theil der im Ganzen gepachten Nutzung desselben ausmachen.

Nebst Handwerken, Gewerben und erlaubten Pachtungen wird den
Gallizischen Juden auch **aller Handel** mit jeder Gattung Waaren, in
so weit gestattet, als sie dabey die allgemeinen Handlungs-Gesetze beo-
bachten, auch ihre Bücher vorschriftmäßig, und in landesüblicher Sprache
führen. Diese Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die
Jüdischen Einwohner von **Brody**, so weit nämlich fremden Christlichen
Handelsleuten der Handel in **Gallizien** gestattet ist.

Das Herumtragen der Waaren von Haus zu Hause, oder das sogenannte
Hausieren ist den Juden ebenfalls, sowohl in Städten und Märkten, als
in Dörfern, nach den darüber im Allgemeinen bestehenden Verordnungen
erlaubt.

Damit die Juden zum **Ackerbau** geleitet, und dürftiger Juden-Familien
Gelegenheit verschaffet werden, dabey ihre Nahrung zu finden, so soll jede
Juden-Gemeinde, auf ihre Kosten, eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln,
und dazu nach den Gewerbs-Classen beytragen. Die Zahl der Familien,
die angesiedelt werden müssen, und die Art der Ansiedlung wird den
Gemeinden durch die Kreisämter bekannt gemacht werden.

[110] Nach Verlauf des Jahrs 1790 wird in Dörfern der Aufenthalt nur
denjenigen Juden, die sich mit der Feld-Wirthschaft, oder mit einem
Handwerke nähren, gestattet. Sollten nach dieser Zeit Juden, die andere
als diese Nahrungswege einschlagen, auf dem platten Lande angetroffen

werden, so sollen sowohl sie, als die Herrschaft, welche sie aufgenommen oder geduldet hat, empfindlich bestrafet werden.

Bey so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten, ehrbaren Nahrungswegen, ist es um so billiger, daß die im Allgemeinen wegen der **Müßiggänger, Landstreicher** und **muthwilliger Bettler** sowohl, als wegen **wahrer Armen** getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden.

Jede Jüdische Gemeinde hat daher für die **Verpflegung ihrer Armen** eben so zu sorgen, wie es bey den Christlichen Gemeinden üblich ist. In solchen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die ersteren mit den letzteren zur Unterstützung der Local-Armen beyzutragen, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Local-Versorgungs-Anstalten gleichen Antheil zu nehmen.

Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere ohne ihr Verschulden durch **Feuer verunglücken**, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubt werden, eine **Sammlung** zu veranstalten.

In dem folgenden Abschnitte §. 41 bis 47. wird in Ansehung der **politischen** und **Rechtsbehörden** festgesetzt, [111] daß in politischen Angelegenheiten die Gallizische Judenschaft den ordentlichen Landesbehörden, in Rechts-Sachen den bestehenden ordentlichen Gerichten unterworfen seyn soll.

Wie demnach die Judenschaft in allen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen von dem Staate den übrigen Unterthanen gleich gehalten wird, so sollen auch alle sowohl ehemals anbefohlene, als durch Gewohnheit eingeführte, äußerliche Unterscheidungs-Zeichen in Tracht und Kleidung, vom J. 1791 angefangen, ganz aufhören, und ist den Rabbinern allein erlaubt, ihre bisher übliche Kleidung noch ferner bezubehalten.

VI. Von den Pflichten gegen den Staat. Der **gleiche Vortheil**, welche die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öf-

fentlichen Schutze genießt, legt ihr auch mit diesen **gemeinschaftliche Pflichten** gegen denselben auf. Diese Pflichten bestehen in **öffentlichen Dienstleistungen** und **Entrichtungen**. Daher sie **Bothengänger, Wegausbesserungen**, diejenigen, welche Zugvieh halten, **Militär-Vorspann**, gleich den christlichen Ortsbewohnern zu leisten, jüdische Haus-Eigenthümer in den Orten, welche zu dem Strassenbau <unlesbar>, die **Strassenfrohn** mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten haben. Da, wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, haben sie sich nach dem neuen Urbarial-Patente zu richten.

[112] Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen, zur **Militairstellung** geeignet, und daher auf dieselben alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden. Um dieselben jedoch nicht in verschiedene Regimenter zu zerstreuen, sollen sie insgemein bloß dem **Militair-Führwesen** vorbehalten bleiben, wo sie nach ihren Religions-Begriffen und Gebräuchen, gemeinschaftlich zusammen essen können. Es wird darauf auch in so weit Rücksicht genommen gehalten werden, daß sie am **Sabbath** zu keiner andern Arbeit gehalten werden sollen, als welche allenfalls die Noth erfordert, und wozu auch Christen an Sonn- und Feyertagen angehalten werden.

Wenn Juden aber, anstatt des Führwesens, lieber unter dem **Feuer-Gewehre** dienen wollen, wird ihnen auch dieses zugestanden.

Die **Entrichtungen** der Judenschaft bestehen in der **Schutzsteuer** und der **Verzehrungssteuer** von Koscherfleische.

Jeder jüdischer Hausvater hat jährlich 4 Gulden als **Schutzsteuer** zu entrichten, und sind davon nur diejenigen frey, welche sich bloß vom **Feldbau** nähren.

Die Entreibung dieser Steuer wird so wie bey christlichen Unterthanen, geschehen.

Die letzten §§. beziehen sich auf die Verzehrungssteuer und derselben
Entrichtung. ||

